

b) Vorheriger Hinweis

Obwohl es an einer Vorschrift über einen vorherigen Hinweis über die Rechtsfolgen eines Verhaltens nach den § 8 Abs. 4 und 5 VOG fehlt, wird dieser Hinweis in der Praxis regelmäßig gegeben und den Betroffenen auch eine gewisse Überlegungszeit eingeräumt, bevor ein Leistungsausschluss oder eine Minderung eintritt.¹⁹⁰

VII. Schadensminderung in der Heeresversorgung

1. Die Versagensgründe nach dem HVG

a) Mitwirkung bei Rehabilitation, § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG

Die Versagung von Leistungen der Heeresversorgung¹⁹¹ ist in § 67 HVG geregelt. Versagensgründe sind unter anderem, dass sich der Leistungsberechtigte einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren ohne triftigen Grund nicht unterzieht (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 HVG) oder durch sein Verhalten den Erfolg eines Rehabilitationsverfahrens gefährdet oder vereitelt (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 HVG). Die Rehabilitation nach dem HVG umfasst nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 HVG Heilfürsorge, orthopädische Versorgung sowie berufliche und soziale Maßnahmen. Die Heilfürsorge dient der Wiederherstellung von Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, der Verhütung einer Verschlimmerung und der Linderung der durch die Beschädigung verursachten Leiden, § 6 Abs. 1 S. 1 HVG. Zur Erreichung dieses Ziels dienen die Leistungen nach § 6 Abs. 2 HVG: ärztliche Hilfe, Zahnbearbeitung, Bereitstellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Hauskrankenpflege und Pflege in einer Krankenanstalt. Ergänzend hat der Beschädigte auch Anspruch auf Unterbringung in einer Rehabilitationsanstalt, einem Genesungsheim oder auf eine Kur. Ausschließlich auf die Wiedergewinnung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet sind die Leistungen der orthopädischen Versorgung nach § 15 HVG und der beruflichen Rehabilitation nach § 17 HVG. Der in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 HVG verwendete Rehabilitationsbegriff umfasst alle Maßnahmen, die einer Besserung der Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit dienen. § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG enthalten damit die Aufforderung an den Beschädigten, sich den von der Heeresversorgung vorgesehenen Maßnahmen zu unterziehen und an diesen mitzuwirken, damit die bezweckte Besserung des Gesundheitszustandes und der Erwerbsfähigkeit erreicht wird. § 17 Abs. 3 S. 2 HVG enthält für die berufliche Ausbildung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation die gesonderte Aufforderung an den Beschädigten, an der Erreichung des Ausbildungsziels „eifrig mitzuwirken“.

190 Auskunft von Herrn Dr. Sicka, s. Fn. 188.

191 Zu den Leistungen der Heeresversorgung s. 1. Kap. II. 2. e).

§ 67 Abs. 1 HVG ermöglicht nach seinem Wortlaut die Versagung von Leistungen der Versorgung, ohne dies näher zu bestimmen. Der Gegenstand der Versorgung nach § 4 HVG umfasst Rehabilitationsleistungen, verschiedene Geldleistungen sowie die Leistungen an Hinterbliebene. Liegt ein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 1 HVG vor, so bezieht sich dieser auf den gesamten Leistungskatalog nach dem HVG.¹⁹² So könnte im Fall einer Verweigerung eines Rehabilitationsverfahrens nicht nur die Beschädigtenrente, sondern auch z.B. die Krankenhilfe für andere Maßnahmen versagt werden. § 67 Abs. 1 HVG sieht nicht nur eine vollständige, sondern auch eine teilweise Versagung vor, so dass der Umfang der Versagung und die betroffenen Leistungen auf die Auswirkung des Verhaltens des Geschädigten abgestimmt werden.

Die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 haben im Bereich der medizinischen Rehabilitation nur geringe praktische Bedeutung. Dies liegt zum einen daran, dass die Heeresversorgung nur nachrangig gegenüber der Krankenversicherung medizinische Leistungen erbringt und somit die diesbezügliche Betreuung in den Händen der Krankenkassen liegt.¹⁹³ Andererseits erfolgt die Bestimmung der den Anspruch und die Höhe der Beschädigtenrente bestimmenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Richtsatzverordnung,¹⁹⁴ welche Gesundheitsschäden nicht nach ihren tatsächlichen funktionellen Auswirkungen, sondern allein nach der Diagnose bestimmt. Dies führt dazu, dass nur eine Besserung der Auswirkungen einer Verletzung ohne Einfluss auf die Beschädigtenrente bleibt, so dass eine echte Schadensminderung in diesen Fällen nicht eintritt. Überdies wird die Beschädigtenrente einkommensunabhängig gezahlt, so dass sich die ggf. verbesserte Erwerbsfähigkeit auch nicht über eine Anrechnung des Einkommens auswirken kann.

Anders ist die Lage bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen. Nachdem bis 31.12.1997 die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht allein in medizinischer Hinsicht, sondern auch unter Berücksichtigung beruflicher Auswirkungen bestimmt wurde¹⁹⁵, kann eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation Einfluss auf die MdE und damit auf die Höhe der Beschädigtenrente haben. Der Prüfung der beruflichen Beeinträchtigung ist nach Abschluss der beruflichen Rehabilitation der neue Beruf zugrunde zu legen. Da die berufliche Rehabilitation bereits auf einen dem Gesundheitszustand des Verletzten angepassten Beruf abgestimmt ist, werden im neuen Beruf Einschränkungen aufgrund der Gesundheitsbeschädigung nur selten noch eine Erhöhung der nach rein medizinischen Gesichtspunkten ermittelten MdE rechtferti-

192 § 67 Abs. 1 HVG wird jedoch zumeist angewendet, um Verfahren der Heeresversorgung abschließen zu können, wenn die Geschädigten am Verfahren nicht mitwirken - § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HVG. In diesen Fällen würde oft auch kein Anspruch auf Leistungen nach dem HVG bestehen, etwa weil nur eine Bagatellverletzung vorliegt und der Geschädigte das Verfahren deshalb nicht betreibt. Für die Fälle des § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG

193 § 8 HVG.

194 § 21 Abs. 2 HVG; Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 09.06.1965 über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes, BGBI 151/1965.

195 § 22 HVG a.F.

gen können. Die MdE wäre also nach Abschluss einer beruflichen Rehabilitation unter Berücksichtigung der geminderten beruflichen Auswirkungen in der Regel niedriger festzusetzen und somit auch die Beschädigtenrente nach § 56 Abs. 2 HVG herabzusetzen. Der Mitwirkung des Beschädigten an der beruflichen Rehabilitation kommt damit in den Fällen, in denen noch eine berufliche Auswirkung nach § 22 HVG a.F. berücksichtigt wurde, besondere Bedeutung zu. Mit § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG wird in diesen Fällen erreicht, die von der beruflichen Rehabilitation zu erwartenden Minderung der Beschädigtenrente zu verfügen, auch wenn der Erfolg der Maßnahmen am Verhalten des Beschädigten scheitert.

b) Ablehnung einer Erwerbstätigkeit, § 67 Abs. 2 HVG

Ein weiterer Versagensgrund ist die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, die dem Geschädigten persönlich angeboten wurde. In diesem Fall kann nach § 67 Abs. 2 HVG der in § 23 Abs. 5 HVG vorgesehene Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente ganz oder teilweise versagt werden. Dieser Erhöhungsbetrag wird an Schwerbeschädigte¹⁹⁶ geleistet, wenn die aus dem Einkommen des Beschädigten vor der Gesundheitsschädigung berechnete Beschädigtenrente einen Mindestbetrag nicht erreicht und soll somit ein Mindesteinkommen sicherstellen.¹⁹⁷ Diese Vorschrift erlangt allerdings nur selten praktische Bedeutung. Der Erhöhungsbetrag wird erst ab einer MdE von 50 v.H. geleistet, setzt also eine erhebliche Gesundheitsbeschädigung voraus. Diese schränkt die Arbeitsmöglichkeiten des Beschädigten in weitem Umfang ein, so dass nur in selten Fällen über den Arbeitsmarktservice eine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann. Die geringe praktische Bedeutung liegt auch darin begründet, dass vom Beschädigten keine eigenen Bemühungen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes erwartet werden, sondern die Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS) ausreichend ist.¹⁹⁸ Auf die Vermittlungsstrategie des AMS hat die Heeresversorgung keinen Einfluss, sondern ist auf deren Bemühungen und Informationen über die Vermittlungsbereitschaft des Beschädigten angewiesen.¹⁹⁹

2. Verfahren

§ 67 Abs. 3 HVG schreibt vor, dass eine Versagung nach § 67 Abs. 1 oder 2 HVG nur unter der Voraussetzung zu erfolgen hat, dass der Beschädigte auf die Folgen

196 Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H., § 23 Abs. 2 S. 1 HVG.

197 Im Regelfall liegt bei einer MdE von 50 v.H. gleichzeitig der Leistungsfall geminderter Arbeitsfähigkeit in der PV vor, so dass der Berechtigte neben der Beschädigtenrente auch eine Rente der PV erhält und so den Mindestbetrag erreicht.

198 Auskunft des Bundessozialamtes Wien, Abt. Heeresversorgung, Frau *Lauermann*, Gespräch vom 07.03.2005.

199 Auskunft des Bundessozialamtes Wien, Abt. Heeresversorgung, Frau *Lauermann*, s. Fn. 198.